Tafel II

هو الغني الحكم [لله]1

ابو النصر حسن بهادر سوزوميز فرزندان اعزة دولتاب وامراء نامدار ووزراء

عاليمقدار وحكام ونواب وديوانيان

(5) وگماشتگان آذر بایجان وخاصه دار السلطنه تبریز بدانند که درین وقت از ابتداء توشقان پیل

(6) موضع انبد را از اعمال رودقات نواحی تبریز مع مال ومتوجهات دیوانی آن بسیورغال ابدی اعلى حضرت سيادت منقبت قدسي يناه حقايق دستگاه هدایت شعار

(7) ولايت دثار مرتضى ممالك اسلام مرشد طوايف الامم المويد من عند الله الملك الجبار سيد

(1) Er, der Reiche.

Der Befehl [gebührt] Gott.

Abu'n-Nasr Hasan Bahādur. Unser Befehl.

(4)Den glücklichen Prinzen, ruhmreichen Emiren und ranghohen Wesiren, den Statthaltern, Hof- und Diwanbeamten, und den Bevoll-

mächtigten [in der Provinz] Ādarbāiǧān und dem Gebiet der Residenzstadt Tabrīz kund und zu wissen: Jetzo, vom Beginn des Hasenjahres,

haben Wir die in dem zu Tabrīz gehörigen Bezirk Rūdiqāt gelegene Ortschaft Anbad² samt deren dem Diwan zufliessenden Produktionsund Gewerbesteuern Seiner Hoheit, dem Hort des Saiyidtums, des Adelsmarschalltums und der Heiligkeit, der Werkstatt der Wahrheiten, [dem mit] dem Obergewand der rechten Leitung

und dem Untergewand der Heiligkeit [bekleideten], dem gottwohlgefälligen in den islamischen Landen, dem religiösen Führer der

رفيعالحق والحقيقت والطريقة والدين عبد الغفار

Tafel III

(8) خلد الله تعالى ظلال ميامن ارشاده وبركاته فرموديم وارزانى داشتيم واين حكم هميون بعزة الله تعالى سمت اصدار يافت

الله تعالى سمت اصدار يافت تا حسب المسطور مقرر دانسته موضع مذكور را بتصرف وكالا وگماشته حضرت مشار اليه

بتصرف وكالاً وگماشته حضرت مشار اليه گذارند وسيورغال ابدى آن حضرت شناسند واز مال واخراجات

وزواید وعوارض وسایر تکالیف دیوانی معاف ومسلم وحر ومرفوع القلم دانند ومن جمیع الوجوه تعرض نرسانند وقلم وقدم ونظر وبصر

كوتاه وكشيده داشته از رعايا آنجا مطالبتى ننهايند واين عارفه را انعام ابدى وسيورغال سرمدى آنحضرت شناخته از شوايب تغيير مصون ومامون دانند كدخدا ورعايا قريه مذكوره بايد كه

مال ومتوجهات وجهات دیوانی خود را بوکلاء حضرت قدسی پناهی جواب گویند ودر اداء آن تمرد وتخلف نورزند از جوانب برینجمله بروند واز فرموده در نگذرند وهمه ساله حکم

مجدد نطلند

Klassen der Völker, dem von Gott, dem machtvollen König, beschützten, dem das Recht, die Wahrheit, die Religion und den Glauben fördernden Saiyid 'Abd al-Ġaffār¹—Gott der Erhabene möge den Schatten seiner Wohltaten, seiner Rechtleitung und seiner Segnungen Dauer verleihen—als immerwährendes

— Gott der Erhabene möge den Schatten seiner Wohltaten, seiner Rechtleitung und seiner Segnungen Dauer verleihen — als immerwährendes soyūrġāl übertragen und huldvoll gewährt, und dieser grosskönigliche Befehl wurde in der Kraft des Erhabenen Gottes erlassen, damit man es entsprechend dem Geschriebenen als fest angeordnet betrachte und die

benen als fest angeordnet betrachte und die erwähnte Ortschaft der Verfügungsgewalt der Sachwalter und des Bevollmächtigten der erwähnten Hoheit überlasse und als deren immerwährendes soyūrġāl anerkenne. Man soll [die Ortschaft] von Steuern und Abgaben, Lasten und Auflagen und sonstigen Diwanabgaben als exempt, ausgenommen und frei, und als der Feder [der Steuerbeamten] entzogen betrachten. Man soll sich in keiner Weise einmischen und Feder und Fuss, Sinn und Blick davon fernhalten, und von den dortigen Untertanen nichts fordern. Diese Kundmachung soll man als dauernde Huld und als immerwährendes

ist die Pflicht des Ältesten und der Einwohner der erwähnten Ortschaft, dass sie ihre Produktions- und Gewerbesteuern und Diwan-Abgaben an die Bevollmächtigten des Hortes der Heiligkeit abführen, und sich dabei nicht auflehnen oder widersetzen. Allenthalben soll man sich entsprechend verhalten und vom Befohlenen nicht abweichen, und nicht jedes Jahr einen neuen Erlass verlangen.

soyūrġāl jener Hoheit betrachten und sich

vom Frevel der Veränderung fernhalten. Es

(13) وچون بتوقیع رفیع منیع اشرف اعلی موشح Sobald [dieser Erlass] mit dem erhabenen, وموقع ومحلى گردد اعتماد نمايند تحريرا بالامر mächtigen, edelsten und höchsten Siegel geschmückt, gekennzeichnet und verziert ist, العالى في soll man sich darauf verlassen. Geschrieben auf hohen Befehl am

(14) رابع ذي قعده الحرام لسنه خمس وسبعين وثمانمائه 4. Du'l-Qa'dä des Jahres 875.

Herr, besiegele es mit Gunst und Gnade.

رب اختم بخير والاحسان